

StPO-Kommentar

Von Heymanns, Carl

*Download PDF | ePub | DOC | audiobook | ebooks



 Download

 Read Online

Produktinformation -Verkaufsrank: #1532273 in BcherVerffentlicht am: 2013-12-01Einband: Gebundene Ausgabe2336 Seiten | File size: 65.Mb

Von Heymanns, Carl : StPO-Kommentar before purchasing it in order to gage whether or not it would be worth my time, and all praised StPO-Kommentar:

KundenrezensionenHilfreichste Kundenrezensionen2 von 4 Kunden fanden die folgende Rezension hilfreich. ein guter Anfang ...Von Der SammlerIn Ergnzung der ersten hier geposteten Rezension von Krenberger mchte ich nur stichpunktartig einige Eindrcke schildern:- Die im Vorwort angesprochene Verzahnung mit dem parallel in zweiter Auflage erschienenen StGB-Kommentar derselben Herausgeber ist nur rudimentr und lediglich bei einzelnen Bearbeitern erkennbar (und auch in jenem StGB-Kommentar nicht verwirklicht); hier wird sicher in Folgeauflagen beider Werke nachgebessert werden. Das gleiche gilt fr Binnenverweise.- Kommentierungen, in denen lediglich Gerichtsentscheidungen sowie andere Kommentare nachgewiesen werden und auf Meinungsstreitigkeiten nur

hingewiesen wird, ohne die jeweiligen Argumente anzuführen und ohne da der Kommentator seine eigene Meinung argumentativ begründet (!!; also nicht apodiktisch statuiert!), gibt es schon viele; dies sollten die Herausgeber ab der zweiten Auflage verstärkt berücksichtigen, denn insoweit könnte dieser Kommentar unter den "Einbänden" eine Sonderstellung einnehmen. Immerhin werden aber schon heute stets nicht nur Gerichtsentscheidungen, sondern eben auch Stimmen aus der rechtswissenschaftlichen Literatur berücksichtigt.- Der Kommentar kann in den nächsten Auflagen gern noch einige hundert Seiten umfangreicher werden. Dies sollte auf der argumentativen Vertiefung einiger Kommentierungen beruhen. Da etwa die Kommentierung der Zentralnorm zur Beweisaufnahme und insbes. zum Beweisantragsrecht (Paragraph 244) nur 38 Seiten umfaßt, verwundert doch etwas; durchaus erfreulich ist hingegen, da der Kommentator ein Rechtsanwalt ist und damit den in anderen StPO-Kommentaren meist von Richtern verfaßten Erläuterungen dieser Norm die anwaltliche Perspektive entgegengerhalten werden kann (was durchaus künftig noch stärker akzentuiert werden sollte).- Erfreulich ist, da die Kommentierungen stets gut gegliedert und mit zahlreichen Zwischenüberschriften versehen sind.- Da auf Textanhänge verzichtet wurde, ist positiv; dies möge so bleiben, denn wer diesen Kommentar nutzt, hat auch andere Kommentare wie jenen von Meyer-Göner zur Hand, wo sich genügend Textanhänge finden.- Entgegen der nachdrücklich werbenden Verlagsankündigung hat der nach meiner Kenntnis unfallbedingt - infolge eines Treppensturzes - verstorbene (also entgegen der wohl unbedacht gewählten Formulierung im Vorwort nicht "aus dem Leben geschiedene") Mitherausgeber Gunter Widmaier, eine beeindruckende Anwaltpersönlichkeit und einer der renommiertesten Revisionsanwälte, leider nicht das gesamte Revisionsrecht, sondern nur Teile dieser Rechtsmaterie kommentiert - das ist bedauerlich, ohne da damit die Kommentierungsleistung des anderen Bearbeiters kritisiert werden soll (weil das Revisionsrecht allerdings nicht wenigstens ausschließlich von Revisionsanwälten kommentiert wurde, statt als zweiten Bearbeiter einen Lehrstuhlinhaber heranzuziehen, bleibt unverständlich).- Beeindruckend sind erneut die von Richter am BGH Eschelbach kommentierten Passagen. Dieser Kommentator, der auch an diversen anderen StPO- und StGB-Kommentaren mitarbeitet, bietet stets nicht nur kompilierende und nachweisende, sondern ersichtlich grundstzlich durchdachte, mit Praxiserfahrung angereicherte, auf andere Rechtsgebiete wie das Verfassungsrecht, aber auch auf die Rechtssoziologie u.. ausgreifende, methodenbewußt und vertieft argumentierende, zudem - auch gegenüber der Rechtsprechung - kritische Ausführungen. Man erkennt solche Kommentierungen schon daran, da sich immer wieder längere Textpassagen finden, die nicht durch Nachweise fragmentiert werden, in denen also nicht nur Aussagen getroffen und durch Berufung auf andere Stimmen belegt werden, sondern eigene Gedanken ausgebreitet werden: DAS ist Wissenschaft - die zugleich für den Praktiker hilfreich ist; daran sollte sich mancher die gerichtliche Spruchpraxis stets zustimmend referierende Praktiker ebenso wie mancher nur praxisfern theoretisierende Ordinarius ein Beispiel nehmen.- Einen besonders guten Eindruck macht auch die Kommentierung des Rechts der Untersuchungshaft durch David Herrmann (RA, Augsburg), der schon früher durch eine einschlägige Monographie hervorgetreten ist. Der Gesamteindruck des Kommentars ist sehr positiv; eine Erstauflage leidet stets an einigen "Kinderkrankheiten", die sicher in den - hoffentlich zumindest in zweijährigem Rhythmus erscheinenden - Folgeauflagen kuriert werden. Der Verlag sollte auch erwägen, den StGB- und den StPO-Kommentar künftig im Paket zu einem attraktiven Paketpreis anzubieten.